

Bauzener Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bauzen.

Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bauzen, Schirgiswalda, Königswarttha, Weißenberg, Herrnhut, Ostrik und Bernstadt.

Redacteur und Verleger: G. W. Mause in Bauzen.

Die „Bauzener Nachrichten“ werden täglich (außer Sonn- und Festtags) Nachmittags ausgegeben. — Vierteljährliches Abonnement 20 Ngr. Insertionsbetrag à Spaltzeile 1 Ngr. — Nach 9 Uhr eingehende Inserate können erst in die Nummer des nächstfolgenden Tages aufgenommen werden.

Bekanntmachung.

Die Besuchsstunden des Königl. Mathematisch-physikalischen Salons sind vom heutigen Tage an dahin abgeändert worden, daß der Eintritt Mittwoch von 9—12 Uhr gegen Karten à 5 Ngr., Sonnabends von 9—12 Uhr unentgeltlich stattfindet.

Generaldirection der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. Frhr. v. Friesen.

Bekanntmachung.

Der von Kleinseitschen, beziehentlich Förstchen und Preake nach Großseitschen führende Communicationsweg wird hiermit wegen theilweisen Umbaues der Rittergutsgebäude in Großseitschen von heute an bis auf Weiteres gesperrt und aller Verkehr von demselben auf die nach dem Bahnhofe Seitschen führende Straße resp. über Kleinseitschen verwiesen.

Bauzen, am 7. Mai 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst. von Salza und Lichtenau.

Otto.

Bekanntmachung.

Die im Dorfe Kleinsaubernitz über das Löbauer Wasser führende Brücke wird hiermit wegen eines Reparaturbaues an derselben bis auf Weiteres für den Verkehr gesperrt und letzterer auf die hinter Kleinsaubernitz links abzweigende Baruther Straße verwiesen.

Bauzen, am 9. Mai 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst. von Salza und Lichtenau.

Otto.

Holz = Auction.

Montag, den 16. Mai d. J., von Vormittags 9 Uhr an, sollen in der Restauration beim Honigbrunnen aus dem Stadtberg-Forstreviere

- 7 1/2 Klafter gutes weiches Scheitholz, 36 Klaftern geringes weiches Scheitholz, 45 1/2 Klafter geringes weiches Klöppelholz und 53 Schock geringes weiches Abraumreißig

unter Vorbehalt des Angebots gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden. Löbau, am 9. Mai 1870.

Der Stadtrath.

Bekanntmachung.

Die Nachbargemeinden von Großenhennersdorf werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß wegen einer nothwendig gewordenen Reparatur der Thurmuhre von kommenden Freitag, den 13. Mai d. J. an, früh um 6 Uhr gelautet werden soll.

Großenhennersdorf, den 10. Mai 1870.

Der Kirchenvorstand.

Wien, 9. Mai. (Boh.) Die Ernennung des Generals der Cavalerie Fürsten Dietrichstein-Mensdorff zum Statthalter von Böhmen und des Grafen Hohenwart zum Statthalter von Steiermark ist vollzogen. (Maßgebend für die Ernennung des Fürsten Dietrichstein-Mensdorff mögen vor allen Dingen sein mildere und versöhnlicher Charakter sowie die engen freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, in welchen er zum hohen böhmischen Adel steht, gewesen sein.) — Die Polen verlangen die

Reichsrathsbeschickung auch von den Tschechen; Smolka geht deshalb nächstens nach Prag. — Die „Oesterreichische Correspondenz“ meldet: — Es verlautet, daß in kurzer Zeit ein eclatanter Schritt der Regierung bezüglich der Wiener Weltausstellung von 1873 zu erwarten sei. Alle bisherigen vereinzelter Vorbereitungen dürften einen leitenden Mittelpunkt finden, von dem aus die kräftige Action zur Realisirung des Projectes beginnen wird. Auch die Arbeitervereine gedenken dem Vornehmen nach sich den

Beilage zu No. 107 der Bauzener Nachrichten.

Donnerstag, den 12. Mai 1870.

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

CB. Berlin, 10. Mai. Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen, 12 Uhr 20 Min. eröffneten 42. Sitzung erbittet das Wort der Abg. Dr. Schweizer, um an den Präsidenten die Frage zu richten, ob seine Ansicht dahin gehe, daß, wenn einmal in einer Sitzung die Beschlußfähigkeit des Hauses constatirt, ein Antrag auf Auszählung des Hauses absolut unmöglich sei. — Präs. Dr. Simson: Wie er gestern bereits angedeutet habe, so halte er es für überaus wünschenswerth, wenn das Haus sich entschliesse, über die streitige Frage seiner Geschäftsordnung einen entscheidenden Passus hinzuzufügen, obwohl die Session sich ihrem Ende nähere. Er sei wirklich der Meinung, daß, wenn in einer Sitzung einmal die Beschlußfähigkeit des Hauses festgestellt sei, es dann einem einzelnen Mitgliede unmöglich gestattet sein könne, durch Anzweifeln der Beschlußfähigkeit eine wiederholte Auszählung zu verlangen. Die Geschäftsordnung des Herrenhauses enthalte eine solche Bestimmung, dahin lautend: Wenn der Präsident oder 10 Mitglieder die Beschlußfähigkeit bezweifeln, so tritt Namensaufruf ein. Dieser Bestimmung adäquat müßte für den Reichstag eine Zahl von 25 Mitgliedern festgesetzt werden. — Abg. v. Hoverbeck hält es nicht für nöthig, für den vorliegenden Fall ein Auskunftsmittel vom Herrenhause herbeizuholen; er finde dasselbe im Reichstage darin, daß, wenn das Bureau des Hauses keinen Zweifel an der Beschlußfähigkeit habe, so finde Namensaufruf nicht statt. — Präs. Dr. Simson: Er halte dieses Auskunftsmittel für um so unbedenklicher, als dem Präsidium oft schon größere Machtbefugnisse eingeräumt seien, aber es sei Aufgabe des Präsidenten, etwas anderes in der Sitzung zu thun, als die Anwesenden zu zählen. — Abg. Lasker: Die vorliegende Frage dürfe ihre Erledigung nicht durch einfache Bestimmung der Geschäftsordnung finden, da dieselbe die Verfassung tangire. Er finde in der bestehenden Geschäftsordnung aber ausreichend die Macht, einen Antrag auf Zählung zurückzuweisen, wenn das Präsidium glaube, daß keine äußere Veranlassung dazu vorliege. — Abg. Graf von Schwerin glaubt die Discussion beenden zu dürfen, da die in Rede stehende Frage ihre Erledigung in einem schleunigst einzubringenden Antrage finden werde. — Abg. Graf Münster stellt zur Geschäftsordnung den Antrag, daß eine Auszählung des Hauses nur dann stattfinden solle, wenn mindestens 25 Mitglieder die Beschlußfähigkeit bezweifeln. — Abg. von Hennig: Die Principien, welche den Abg. Dr. Schweizer leiteten, seien ihm unklar. Wollte er constatiren, daß seine Parteigenossen hier nur selten anwesend seien, so sei ihm das gelungen. Hätten alle übrigen Parteien des Hauses so oft gefehlt, als die Kollegen des Dr. Schweizer, so würde das Haus niemals beschlußfähig geworden sein. (Sehr richtig.) In der Sache selbst theile er die Ansicht des Abg. Lasker, daß die Erledigung der Frage durch Zusatzbestimmung zur Geschäftsordnung mit den Verfassungsbestimmungen in Collision komme. Das Herrenhaus möchte er auch nicht gern in irgend welcher Art zum Muster nehmen. (Heiterkeit.) — Abg. Dr. Schweizer verwahrt sich dagegen, mit seinen Anträgen auf Auszählung Mißbrauch getrieben zu haben. (Who!) Er habe dabei jedesmal an das Bureau des Hauses appellirt und dessen Einverständnis gefunden. Das Princip, das ihn hier leite, sei, wie er wiederholt erkläre, zu constatiren, daß diese diätenlose Versammlung nicht lebensfähig sei. Nächste Veranlassung liege allerdings in der Mißachtung, mit welcher das Zollparlament, der erweiterte Reichstag, die Mehrbelastung des Volkes unter Hinwegsetzung über die Minorität beschloßen habe. Statt des Antrages des Grafen von Münster halte er einen Antrag auf Abänderung der Ver-

fassung für angemessener. — Die Discussion wird geschlossen. Der Antrag v. Münster wird der betr. Commission zu schleunigster Erledigung überwiesen. — Das Haus tritt nun in die Fortsetzung der dritten Berathung des Haushalts-Etats. Der schon gestern mitgetheilte Antrag Hinrichsen zum Capitel „Wechselstempelsteuer“ wird abgelehnt. Die übrigen Einnahmepositionen werden genehmigt. Bei dem Capitel „Post- und Zeitungsverwaltung“ berichtet Abg. Dr. Müller (Görlitz) über die Petitionen der Postbeamten von Berlin und Köln. Die Petitionscommission beantragt: die sämtlichen Petitionen dem Bundeskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und wann unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushalts-Etats und der Bedürfnisse anderer, in gleich drückender Lage sich befindender Beamtenklassen den Wünschen der Petenten genügt werden kann. — General-Post-Director Stephan erklärt, daß die verbündeten Regierungen mit dem Antrage der Petitions-Commission einverstanden seien. Hierauf wird der Commissionsantrag angenommen. Bei Cap. 5 „Verschiedene Einnahmen“ beantragt Abg. Lasker wiederholt die Streichung der zur Besorgung speciell preussischer Angelegenheiten angelegten 30,000 Thlr., um einen Conflict mit den Beschlüssen des preussischen Abgeordnetenhauses zu vermeiden. — Abg. von Hoverbeck spricht für diesen Antrag, die Abgg. v. Patow, v. Blandenburg, v. Kardorff und der Minister Delbrück dagegen. Die 30,000 Thaler werden mit großer Majorität bewilligt und demnächst das ganze Etatsgesetz definitiv angenommen. — Zum zweiten Gegenstand der T.-D.: erste Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abgaben von der Flößerei, findet eine Discussion nicht statt, auch beschließt das Haus keine Ueberweisung an eine Commission. — Dritter Gegenstand der T.-D. ist die zweite Berathung über den Gesetz-Entwurf, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen. Die §§ 1, 3 und 8 sind bereits durch Plenarbeschlüsse angenommen. Die §§ 2 und 4 werden nach den Vorschlägen der Commission genehmigt und lauten wie folgt:

§ 2. Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganze bildet. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu. — § 4. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten. — Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird. Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§ 5. Der die Fälle des verbotenen Nachdrucks behandelt, wird in der Commissionsfassung angenommen. Auch § 6: Verbot des Nachdrucks von Uebersetzungen, welches nach § 15 fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet dauert, wird gleichzeitig mit § 15 nach den Anträgen der Commission angenommen. § 7 bezeichnet, was nicht als Nachdruck anzusehen ist, und zwar: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges, wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist; b) der Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), von einzelnen Leitartikeln und Correspondenzartikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist; c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken

